



## **Sehr geehrte Aktionärin, sehr geehrter Aktionär,**

unsere diesjährige ordentliche Hauptversammlung, zu der wir Sie hiermit einladen, findet statt am Donnerstag, dem 1. Juni 2017, um 10:00 Uhr, im Hannover Congress Centrum, Theodor-Heuss-Platz 1-3, 30175 Hannover.

### **I. Tagesordnung**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2016, des zusammengefassten Lage- und Konzernlageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2016 sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und § 315 Abs. 4 HGB**

Die zu Punkt 1 der Tagesordnung vorgelegten Unterlagen können von der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.lpkf.de/investor-relations/hauptversammlung/index.htm](http://www.lpkf.de/investor-relations/hauptversammlung/index.htm) eingesehen werden. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung zugänglich sein und mündlich erläutert werden.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss nach §§ 171, 172 AktG gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist daher keine Beschlussfassung der Hauptversammlung zu Punkt 1 der Tagesordnung vorgesehen.

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2016**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung zu erteilen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2016**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung zu erteilen.

- 4. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2017**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017 zu wählen.

## **5. Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung in § 11 zur Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich derzeit gemäß §§ 95 Satz 1, 96 Abs. 1 letzte Alternative, 101 Abs. 1 AktG ausschließlich aus von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen und besteht gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung aus drei Mitgliedern. Nach § 95 Satz 2 AktG kann die Satzung eine bestimmte höhere Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats festsetzen, die nach § 95 Satz 3 AktG nur dann durch drei teilbar sein muss, wenn dies zur Erfüllung mitbestimmungsrechtlicher Vorgaben erforderlich ist. Die Gesellschaft unterliegt jedoch keinen solchen mitbestimmungsrechtlichen Vorgaben. Der Vorstand und der Aufsichtsrat halten es für sinnvoll, die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats von derzeit drei auf zukünftig vier zu erhöhen.

Die Schaffung einer weiteren Position im Aufsichtsrat trägt der aktuellen Aktionärsstruktur und Aktionärsinteressen Rechnung und würde den Aufsichtsrat noch besser in die Lage versetzen, bei seiner Zusammensetzung ein möglichst breites Spektrum an Sachverstand und Erfahrungen aus verschiedenen für das Unternehmen relevanten Bereichen zu spiegeln.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 11 Abs. 1 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern.“

Im Übrigen bleibt § 11 der Satzung unberührt.

## **6. Wahl und Nachwahl zweier neuer Aufsichtsratsmitglieder**

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich derzeit gemäß §§ 95 Satz 1, 96 Abs. 1 letzte Alternative, 101 Abs. 1 AktG ausschließlich aus von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen und besteht gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung aus drei Mitgliedern, deren Amtszeiten bis zum Ablauf der Hauptversammlung laufen, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2018 beschließt. Mit dem Wirksamwerden der zu Tagesordnungspunkt 5 zur Beschlussfassung der Hauptversammlung vorgeschlagenen Änderung von § 11 Abs. 1 der Satzung wird sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft gemäß §§ 95 Satz 2, 96 Abs. 1 letzte Alternative, 101 Abs. 1 AktG ausschließlich aus von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen setzen und gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung aus vier Mitgliedern bestehen. Für die hiernach neu

geschaffene Position im Aufsichtsrat ist eine Neuwahl vorzunehmen (Tagesordnungspunkt 6.1).

Sodann hat der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats, Herr Bernd Hackmann, sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats unter Wahrung der satzungsgemäßen Niederlegungsfrist mit Wirkung zum Ablauf des 12. Juli 2017 niedergelegt. Für das ausscheidende Mitglied des Aufsichtsrats ist daher ein Nachfolger für die restliche reguläre Amtszeit des Ausscheidenden zu wählen (Tagesordnungspunkt 6.2).

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Wahlen zum Aufsichtsrat entscheiden zu lassen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Personen als Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat zu wählen:

- 6.1 Herrn Dr. Dirk Michael Rothweiler, wohnhaft in Weimar, Vorstandsvorsitzender der First Sensor AG,

für eine Amtszeit beginnend mit dem Wirksamwerden der zu Tagesordnungspunkt 5 zur Beschlussfassung der Hauptversammlung vorgeschlagenen Änderung von § 11 Abs. 1 der Satzung und endend mit dem Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt;

- 6.2 Herrn Dr. Markus Peters, wohnhaft in Düsseldorf, Direktor (CFO) der DMG MORI ECOLINE Holding AG,

für eine Amtszeit beginnend am 13. Juli 2017 und endend mit dem Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2018 beschließt.

Der Aufsichtsrat hat bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung die von ihm für seine Zusammensetzung festgelegten Ziele in seine Entscheidung einbezogen. Der Aufsichtsrat hat nach ausführlicher Beratung und unter Berücksichtigung von Unternehmens- und Aktionärsinteressen beschlossen, Herrn Dr. Rothweiler und Herrn Dr. Peters zur Wahl in den Aufsichtsrat vorzuschlagen. Herr Dr. Rothweiler verfügt aufgrund seiner Tätigkeit als Vorstandsvorsitzender der First Sensor AG über substanzielle Innovationserfahrung sowie umfassende Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich des Produktmarketings. Darüber hinaus bringt er Technologiekompetenz in den Bereichen optische Verfahren, Lasermaterialbearbeitung sowie Halbleiter- und Elektronikfertigung mit. Herr Dr. Peters ist ein ausgewiesener Finanzexperte, der eine mehr als 20jährige Industrietä-

tigkeit in international aufgestellten Konzernen aufweist. Er besitzt profunde Industrieexpertise im Maschinenbau sowie Kapitalmarkterfahrung. Herr Dr. Peters ist zudem bewandert in den Bereichen Compliance & Risk Management. Beide ergänzen damit das im Aufsichtsrat vorhandene Spektrum an Sachverstand und Erfahrungen. Der vom Aufsichtsrat selbst festgelegten Zielgröße von 25 % für den Anteil von Frauen im Aufsichtsrat soll nach gegenwärtiger Planung mit den Wahlvorschlägen zur regulären Neuwahl des Aufsichtsrats durch die ordentliche Hauptversammlung 2019 Rechnung getragen werden.

Der Aufsichtsratsvorsitzende, Herr Dr. Heino Büsching, hat für den Fall der teilweisen Neukonstituierung des Aufsichtsrats seine Bereitschaft erklärt, den Vorsitz im Aufsichtsrat im Anschluss an den 13. Juli 2017 zur Verfügung zu stellen. Der zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagene Kandidat Herr Dr. Markus Peters hat für den Fall seiner Wahl in den Aufsichtsrat seine Bereitschaft erklärt, für den künftigen Aufsichtsratsvorsitz zu kandidieren.

## **II. Ergänzende Angaben zu den unter Tagesordnungspunkt 6 zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidaten**

### **1. Angaben gemäß § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG:**

Die zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidaten Herr Dr. Dirk Michael Rothweiler und Herr Dr. Markus Peters sind jeweils weder Mitglied eines anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrats noch Mitglied eines vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremiums von Wirtschaftsunternehmen.

Weitere Informationen zu den Kandidaten für die Wahlen zum Aufsichtsrat der Gesellschaft (Lebenslauf) finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.lpkf.de/investor-relations/hauptversammlung/index.htm](http://www.lpkf.de/investor-relations/hauptversammlung/index.htm).

### **2. Angaben über persönliche und geschäftliche Beziehungen gemäß Ziffer 5.4.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex**

Der zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagene Kandidat Herr Dr. Markus Peters hat angezeigt, dass er nach seinem Ausscheiden aus dem DMG MORI-Konzern am 30. Juni 2017 beabsichtigt, eine leitende Aufgabe innerhalb der BANTLEON-Gruppe zu übernehmen. Hauptaktionär der BANTLEON-Gruppe ist Herr Jörg Bantleon, der ausweislich

seiner letzten Stimmrechtsmeldung nach § 21 WpHG mehr als 15 % der Stimmrechte an der LPKF Laser & Electronics AG hält und damit ein im Sinne von Ziffer 5.4.1 Deutscher Corporate Governance Kodex wesentlich beteiligter Aktionär ist. Nach der Einschätzung des Aufsichtsrats bestehen zwischen den zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten und dem Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär darüber hinaus keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen, deren Offenlegung Ziffer 5.4.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex empfiehlt.

### **III. Weitere Angaben zur Einberufung**

#### **Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss durch eine von dem depotführenden Institut in Textform erstellte und in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Bescheinigung erfolgen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung beziehen, das ist

**Donnerstag, der 11. Mai 2017, 00:00 Uhr,**  
(sog. „Nachweisstichtag“).

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft jeweils mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind), also spätestens am

**Donnerstag, den 25. Mai 2017, 24:00 Uhr,**

unter der nachfolgend genannten Adresse zugehen:

LPKF Laser & Electronics Aktiengesellschaft  
c/o DZ Bank AG  
vertreten durch dwpbank  
- DSHVG -  
Landsberger Str. 187  
80687 München  
Telefax: +49 (0) 69 5099 1110  
E-Mail: hv-eintrittskarten@dwppbank.de

## **Bedeutung des Nachweisstichtags**

Der Nachweisstichtag ist das entscheidende Datum für den Umfang und die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts in der Hauptversammlung. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs am Nachweisstichtag maßgeblich, d.h. Veräußerungen oder sonstige Übertragungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für den Erwerb und Zuerwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt, es sei denn, sie lassen sich bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen.

## **Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung**

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Einberufung € 22.269.588,00 und ist in 22.269.588 auf den Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) eingeteilt, die alle in gleichem Umfang stimmberechtigt sind und jeweils eine Stimme gewähren. Die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt damit 22.269.588.

## **Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten**

Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Auch in diesen Fällen sind eine fristgerechte Anmeldung zur Hauptversammlung und ein Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen gemäß § 23 Abs. 2 der Satzung der Textform, wobei der Widerruf jedoch auch durch persönliches Erscheinen zur Hauptversammlung erfolgen kann. Für die Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen und anderen in § 135 Abs. 8 und Abs. 10 i. V. m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellten Personen und Institutionen sowie für den Widerruf und den Nachweis einer solchen Bevollmächtigung können hiervon abweichende Regelungen zu beachten sein; die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall rechtzeitig mit der zu bevollmächtigenden Person oder Institution über Form und Verfahren der Vollmachtserteilung abzustimmen.

Die Erklärung der Erteilung der Vollmacht kann gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erfolgen. Der Nachweis einer gegenüber dem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht kann dadurch geführt werden, dass dieser die Vollmacht am Tag der Hauptversammlung an der Einlasskontrolle vorweist. Für eine Übermittlung des Nachweises der Bevollmächtigung per Post, per Telefax oder auf elektronischem Weg (per E-Mail) bietet die Gesellschaft folgende Adresse an:

LPKF Laser & Electronics Aktiengesellschaft  
Osteriede 7  
30827 Garbsen  
Telefax: +49 (0) 5131 7095-9111  
E-Mail: [investorrelations@lpkf.com](mailto:investorrelations@lpkf.com)

Vorstehende Übermittlungswege stehen auch zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Vollmacht erübrigt sich in diesem Fall. Auch der Widerruf einer bereits erteilten Vollmacht kann auf den vorgenannten Übermittlungswegen unmittelbar gegenüber der Gesellschaft erklärt werden.

Wir bitten unsere Aktionäre zur organisatorischen Erleichterung, Vollmachten, Nachweise der Bevollmächtigung und den Widerruf von Vollmachten, soweit diese postalisch oder per Telefax übermittelt werden, bis 31. Mai 2017, 18:00 Uhr (Eingang bei der Gesellschaft) zu übermitteln.

Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, befindet sich auf der Rückseite der Eintrittskarte, welche den Aktionären nach der oben beschriebenen fristgerechten Anmeldung zugesandt wird und steht unter [www.lpkf.de/investor-relations/hauptversammlung/index.htm](http://www.lpkf.de/investor-relations/hauptversammlung/index.htm) zum Download zur Verfügung. Bevollmächtigt

ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

### **Verfahren für die Stimmabgabe durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter**

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung mit der Stimmrechtsausübung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, müssen sich fristgerecht zur Hauptversammlung anmelden und den Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen führen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht im Fall ihrer Bevollmächtigung weisungsgebunden aus. Ohne Weisungen des Aktionärs sind die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nicht zur Stimmrechtsausübung befugt. Ein Formular zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter wird jeder Eintrittskarte beigelegt. Ein solches steht auch unter [www.lpkf.de/investor-relations/hauptversammlung/index.htm](http://www.lpkf.de/investor-relations/hauptversammlung/index.htm) zum Download zur Verfügung. Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter müssen der Gesellschaft ebenfalls in Textform übermittelt werden.

Aktionäre, die die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung bevollmächtigen möchten, werden zur organisatorischen Erleichterung gebeten, die Vollmachten nebst Weisungen spätestens bis 31. Mai 2017, 18:00 Uhr (Eingang bei der Gesellschaft), postalisch, per Telefax oder per E-Mail an folgende Adresse zu übermitteln:

LPKF Laser & Electronics Aktiengesellschaft  
Osteriede 7  
30827 Garbsen  
Telefax: +49 (0) 5131 7095-9111  
E-Mail: [investorrelations@lpkf.com](mailto:investorrelations@lpkf.com)

Nähere Informationen zur Stimmrechtsvertretung erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt. Entsprechende Informationen sind auch im Internet unter [www.lpkf.de/investor-relations/hauptversammlung/index.htm](http://www.lpkf.de/investor-relations/hauptversammlung/index.htm) einsehbar.

Darüber hinaus bieten wir Aktionären, die sich fristgerecht zur Hauptversammlung angemeldet, den Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen geführt

haben und zur Hauptversammlung erschienen sind, an, die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auch in der Hauptversammlung mit der Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen.

## **Rechte der Aktionäre**

### **Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von € 500.000,00 erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand zu richten und muss der Gesellschaft mindestens dreißig Tage vor der Hauptversammlung (wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind), also spätestens bis

**Montag, den 1. Mai 2017, 24:00 Uhr,**

zugehen. Wir bitten, solche Verlangen an folgende Adresse zu richten:

LPKF Laser & Electronics Aktiengesellschaft  
Vorstand  
Osteriede 7  
30827 Garbsen

### **Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG**

Aktionäre können der Gesellschaft Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung sowie Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Abschlussprüfern übersenden, soweit eine solche Wahl Gegenstand der Tagesordnung ist. Vor der Hauptversammlung sind Gegenanträge und Wahlvorschläge nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

LPKF Laser & Electronics Aktiengesellschaft  
Osteriede 7  
30827 Garbsen  
Telefax: +49 (0) 5131 7095-9111  
E-Mail: [investorrelations@lpkf.com](mailto:investorrelations@lpkf.com)

Die Gesellschaft macht gemäß § 126 Abs. 1 AktG Gegenanträge einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.lpkf.de/investor-relations/hauptversammlung/index.htm](http://www.lpkf.de/investor-relations/hauptversammlung/index.htm) zugänglich, wenn ihr die Gegenanträge mit einer Begründung mindestens vierzehn Tage vor der Hauptversammlung (wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind), also spätestens bis

**Mittwoch, den 17. Mai 2017, 24:00 Uhr,**

unter der vorstehend angegebenen Adresse zugegangen sind. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Von einer Veröffentlichung eines Gegenantrags kann die Gesellschaft unter den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Voraussetzungen absehen, etwa weil der Gegenantrag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde. Die Begründung eines Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen umfasst. Für Vorschläge von Aktionären zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Abschlussprüfern gelten die vorstehenden Sätze gemäß § 127 AktG sinngemäß. Wahlvorschläge von Aktionären brauchen jedoch nicht begründet zu werden und eine Veröffentlichung kann außer in den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Fällen auch dann unterbleiben, wenn der Vorschlag nicht den Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des Kandidaten enthält. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern müssen auch dann nicht veröffentlicht werden, wenn der Vorschlag keine Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthält.

Es wird darauf hingewiesen, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge, auch wenn sie der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur dann Beachtung finden, wenn sie dort mündlich gestellt bzw. unterbreitet werden. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge oder Wahlvorschläge zu den verschiedenen Punkten der Tagesordnung zu stellen, bleibt unberührt.

### **Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1 AktG**

Jedem Aktionär ist gemäß § 131 Abs. 1 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit die Auskunft

zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, da der Hauptversammlung zu Punkt 1 der Tagesordnung auch der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht vorgelegt werden.

Von der Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen, etwa weil die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen. Nach § 24 Abs. 2 der Satzung kann der Versammlungsleiter das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

### **Weitergehende Erläuterungen und Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft**

Den Aktionären werden die Informationen nach § 124a AktG ab der Einberufung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter

[www.lpkf.de/investor-relations/hauptversammlung/index.htm](http://www.lpkf.de/investor-relations/hauptversammlung/index.htm)

zugänglich gemacht. Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127, § 131 Abs. 1 AktG finden sich ebenfalls unter

[www.lpkf.de/investor-relations/hauptversammlung/index.htm](http://www.lpkf.de/investor-relations/hauptversammlung/index.htm).

Garbsen, im April 2017

LPKF Laser & Electronics Aktiengesellschaft

Der Vorstand